

Anbringen eines Gehweg-Schutzgitters vor dem Haus für Kinder in der Herterichstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01461
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
am 11.05.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09530

Anlagen
Empfehlung Nr. 14-20 / E 01461
Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
vom 12.09.2017**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 11.05.2017 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach auf dem Gehweg vor dem Haus für Kinder in der Herterichstraße ein Verkehrsgeländer aufgestellt werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:
Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Zum vorliegenden Antrag wurden die Stellungnahmen des Kreisverwaltungsreferates und der örtlichen Polizeidienststelle eingeholt.

Zu Ihrem Anliegen nimmt das Kreisverwaltungsreferat wie folgt Stellung:

„Ein Geländer auf dem nördlichen Gehweg der Herterichstraße beim Haus für Kinder ist wegen der großen Distanz zum Gebäudeeingang nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates ohne größere Wirkung. Auf der Privatfläche zwischen dem Eingang und dem Gehweg obliegt die Aufsicht der Kinder den Personensorgeberechtigten, die für die Beaufsichtigung des Kindergartenkindes auf dem Weg von und zum Kindergarten verantwortlich sind. Da auf dieser Vorfläche auf Privatgrund keine Einzäunung besteht und auch ein Schutzgeländer auf längerer Distanz an der Gehwegaußenseite wegen der Grundstückseinfahrten unterbrochen werden müsste, wäre die Wirkung daher eher gering, da über diese Zufahrten auch auf die Fahrbahn gelaufen werden kann. Der Sinn eines Geländers, nämlich das unmittelbare Herauslaufen auf die Fahrbahn zu verhindern, wird wegen der o. g. Feststellungen nicht erfüllt. Ein Herauslaufen auf die Fahrbahn im Nahbereich der Einrichtung könnte wegen der bestehenden räumlichen Gegebenheiten nicht wirkungsvoll verhindert werden.“

Auch die örtliche Polizeistation hat mitgeteilt, dass in der Herterichstraße bei den regelmäßigen Geschwindigkeitsüberwachungen keine Auffälligkeiten bezüglich der Missachtung des Tempolimits vorliegen.

Der Einbau eines Geländers ist auch aus Platzgründen nicht möglich. Zum einen befinden sich in der Gehbahn vor dem Haus für Kinder zwei Unterflurhydranten, die laut Auskunft der Branddirektion von der Fahrbahn aus behinderungsfrei zugänglich sein müssen. Zum anderen muss für den Einbau eines Geländers die Gehbahn in diesem Bereich eine Breite von knapp 1,85 m haben. Gemäß den Vorgaben für barrierefreies Bauen ist eine lichte Breite der Gehbahn von 1,40 m notwendig. Hinzu kommt die Breite des Geländers und ein Sicherheitsabstand von 35 cm zur Fahrbahn. Die Gehbahn in der Herterichstraße hat jedoch in diesem Bereich lediglich eine Breite von 1,70 m.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01461 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 11.05.2017 kann aus den oben genannten Gründen nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Tiefbau, Frau Stadträtin Dr. Menges, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Dem Wunsch nach Anbringung eines Verkehrsgeländers auf der Gehbahn vor dem Haus für Kinder in der Herterichstraße kann somit gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01461 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 11.05.2017 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Ludwig Weidinger

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19

An das Direktorium D-II-BA - BA-Geschäftsstelle Süd (3x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Referat für Bildung und Sport

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat - RG 4

An das Baureferat - T1, T2, T/Vz zu T-Nr. T17217

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/VZB

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I.A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 19 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 19 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.